



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05052**
Datum: 02.04.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.04.2019	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zu Müllablagerungen auf dem Gelände der Alten Schmiede Kanena

Wie in der Anfrage der CDU/FDP-Fraktion (Vorlage VI/2019/04954) dargelegt befinden sich auf dem Gelände der Alten Schmiede Kanena Müllablagerungen. Aus Sicht der Stadtverwaltung gehe von diesen Abfällen keine Umweltgefährdung aus und sie lägen in einem verschlossenen Grundstück.

- 1. Sind der Stadt die § 69 Abs. 1. Nr. 2 sowie § 28 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz bekannt?**
- 2. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Einschätzung der Stadt?**

Die Verwaltung gab an, dem Eigentümer eine Aufräumaktion zum Frühjahrsputz empfohlen zu haben.

- 3. Erfolgte hierauf eine Reaktion der Eigentümer/Nutzer?**
- 4. Wann wird diese Aufräumaktion stattfinden?**
- 5. Wer trägt die Kosten hierfür?**

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender



Sitzung des Stadtrates am 24.04.2019

Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zu Müllablagerungen auf dem Gelände der Alten Schmiede Kanena

Vorlagen-Nr.: VI/2019/05052

TOP: 10.2

Antwort der Verwaltung:

1. Sind der Stadt die § 69 Abs.1 Nr. 2 sowie § 28 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz bekannt?

Ja.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Einschätzung der Stadt?

Bei den vorhandenen Abfällen handelt es sich überwiegend um Bau- und Abbruchabfälle sowie Verpackungsmaterialien. Diese sind keine gefährlichen Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. der Abfallverzeichnis-Verordnung.

3. Die Verwaltung gab an, dem Eigentümer eine Aufräumaktion zum Frühjahrsputz empfohlen zu haben: Erfolgte hierauf eine Reaktion der Eigentümer/Nutzer?

Der Eigentümer hat ein Kostenangebot von der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) angefordert.

4. Wann wird diese Aufräumaktion stattfinden?

Voraussichtlich im Mai 2019.

5. Wer trägt die Kosten hierfür?

Der Eigentümer trägt die Kosten für die Beräumung des Grundstückes.

